

Art. 91

Einsetzung einer Einigungskonferenz

[unverändert]

¹ Bestehen nach drei Detailberatungen in jedem Rat Differenzen, so wird eine Einigungskonferenz eingesetzt. Diese hat eine Verständigungslösung zu suchen.

² Die vorberatenden Kommissionen entsenden je 13 Mitglieder in die Einigungskonferenz. Zählt die vorberatende Kommission eines Rates weniger als 13 Mitglieder, so ist sie auf diese Zahl zu ergänzen. Die Zusammensetzung der Delegationen jeder Kommission richtet sich nach Artikel 43 Absatz 3.

³ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident des Erstrates führt den Vorsitz. Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Einigungskonferenz richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen in den Geschäftsreglementen.

Désignation d'une conférence de conciliation

[Inchangé]

¹ Si des divergences subsistent après que chaque conseil a procédé par trois fois à une discussion par article, une conférence de conciliation est réunie. Celle-ci est chargée de rechercher une solution de compromis.

² La conférence de conciliation est composée de treize membres délégués par chacune des commissions chargées de l'examen préalable. Si la commission de l'un des conseils compte moins de treize membres, elle est complétée en conséquence. La composition de la délégation de chaque commission est régie par l'art. 43, al. 3.

³ La conférence est présidée par le président de la commission du conseil prioritaire. La suppléance du président et des membres de la conférence de conciliation est régie par les dispositions pertinentes des règlements des conseils.

Costituzione di una conferenza di conciliazione

[Invariato]

¹ Se dopo tre deliberazioni di dettaglio in ciascuna Camera sussistono ancora divergenze, viene istituita una conferenza di conciliazione. La conferenza deve cercare di conseguire un'intesa.

² Le commissioni incaricate dell'esame preliminare inviano ognuna 13 membri nella conferenza di conciliazione. Se la commissione di una delle Camere annovera meno di 13 membri, essa è completata fino a raggiungere questo numero di membri. La composizione delle delegazioni delle due commissioni è retta dall'articolo 43 capoverso 3.

³ La conferenza è diretta dal presidente della commissione della Camera prioritaria. La supplenza in caso d'impedimento del presidente e dei membri della conferenza di conciliazione è retta dalle pertinenti disposizioni contenute nei regolamenti delle Camere.

Autorin der 1. Auflage 2014: Cornelia Theler

Autor der Aktualisierung 2021: Martin Graf

Inhaltsübersicht

Note

I. Entstehungsgeschichte

...

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

...

4. Statistik und ihre Analyse

12-12b

Literatur

FREIBURGHHAUS, Ein grosser Scherbenhaufen? Einigungskonferenzen im schweizerischen Zweikammersystem, in: Vatter (Hrsg.), Das Parlament in der Schweiz, Macht und Ohnmacht der Volksvertretung, Zürich 2018, 197 ff. (zit. FREIBURGHHAUS, Scherbenhaufen).

Vgl. auch die Literaturhinweise zu Art. 89.

I. Entstehungsgeschichte

1 - 6 ...

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

7 - 11 ...

4. Statistik und ihre Analyse

12 Unter dem von 1902 bis 1991 geltenden Recht (unbeschränkte Anzahl von Beratungen der Räte vor Einsetzung der Einigungskonferenz) hat in der Differenzbereinigung zu insgesamt 15 Erlassentwürfen ein Rat «seine Beschlüsse als endgültig erklärt» (Art. 17 Abs. 1 GVG 1962) und damit die Einsetzung einer Einigungskonferenz herbeigeführt. 12 Einigungsanträge wurden von beiden Räten angenommen, ein Einigungsantrag wurde vom StR abgelehnt und in zwei Fällen kam kein Einigungsantrag zustande.

12a Gemäss dem seit dem 1.2.1992 geltenden Verfahren (Einsetzung der Einigungskonferenz nach drei Beratungen in beiden Räten) führte die Differenzbereinigung bei 141 Erlassentwürfen zur Einsetzung einer Einigungskonferenz (Stand Ende Juni 2021). Neun Erlassentwürfe scheiterten, weil der Einigungsantrag in einem Rat abgelehnt wurde. Es fällt auf, dass diese Fälle sich auf den Zeitraum von 2003 bis 2013 beschränken.¹

12b Für die Zunahme sowohl der Einigungskonferenzen als auch der gescheiterten Einigungsanträge gibt es verschiedene Erklärungen: die Änderung der rechtlichen Grundlage, die Zunahme der Erlasse der BVers, unterschiedliche Mehrheiten in NR und StR. FREIBURGHHAUS diagnostiziert für die Ablehnung von Einigungsanträgen «vielfältige Ursachen»: starke Referendumsdrohungen, zu starke Abweichung von den Positionen des einflussreicheren Erstrates, Mangel an Kompromissbereitschaft, fehlender «Problem- und Handlungsdruck», «unheilige Allianzen». Trotz der «deutlich höheren interkamaralen Konfliktivität» scheitern aber Einigungsanträge nach wie vor «überraschend selten». Wirksame Erfolgsfaktoren für die Annahme von Einigungsanträgen sind ein hoher «Problem- und Handlungsdruck», «die glaubwürdige diskursive Betonung des Gesamtgewinns einer Vorlage bei gleichzeitigem Zurückstellen verbleibender Detaildifferenzen» oder auch «technokratisch anmutende Differenzen, die in der entscheidenden Phase weitgehend fernab des medialen Interesses liegen» (zit. FREIBURGHHAUS, Scherbenhaufen, passim).

¹ Nach [Factsheet Einigungskonferenz](#), Stand Juni 2021; mit Liste aller Fälle [12.8.2021]. Diese Darstellung enthält zusätzlich 12 Einigungskonferenzen nach Art. 94 (Voranschlag bzw. Nachtrag zum Voranschlag) und sieben Einigungskonferenzen nach Art. 94a (Legislaturplanung und Finanzplan). Diese Einigungskonferenzen haben aber einen grundlegend anderen Charakter, weil in diesen Fällen die Ablehnung eines Antrages durch einen Rat nicht die Ablehnung des ganzen Erlassentwurfes zur Folge hat.